

ANTRAG

der ÖAAB&FCG-Fraktion an die 8. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Homeoffice für Grenzgänger

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Deutschland (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll) enthält eine Grenzgängerregelung. Eine Person, die in Österreich oder Deutschland ansässig ist und im jeweils anderen Staat in der Nähe der Grenze (es gilt eine Grenze von 30 km Luftlinie) arbeitet, zahlt im Ansässigkeitsstaat Lohnsteuer. Dafür muss der Grenzgänger grundsätzlich täglich vom grenznahen Arbeitsort zum grenznahen Wohnsitz im anderen Staat zurückkehren.

Mit Deutschland wurde im DBA jedoch eine Toleranzregelung vereinbart, wonach die Grenzgängereigenschaft auch dann nicht verloren geht, wenn der Grenzgänger an maximal 45 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht zum Wohnsitz zurückkehrt und/oder außerhalb der Grenzzone arbeitet. Die COVID-19-Pandemie hätte hier zu nachteiligen Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geführt, da Homeoffice-Tage grundsätzlich als Nichtrückkehrtage gelten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätten somit nach 45 Tagen im Homeoffice ihre Grenzgängereigenschaft verloren. Dadurch wäre nicht nur im Ansässigkeitsstaat, sondern auch im Tätigkeitsstaat eine Steuererklärung einzureichen bzw. Lohnsteuer abzuführen gewesen. Durch eine Konsultationsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wurde jedoch eine Lösung geschaffen, wonach Arbeitstage, an denen Grenzgänger nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Homeoffice arbeiten, nicht in die 45 Tage-Regelung eingerechnet werden.

Nachteil an dieser Vereinbarung ist jedoch, dass sie nur auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 Anwendung findet und sich rein auf Homeoffice Tage aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beschränkt. Die Arbeitstätigkeit im Homeoffice, oder aber auch in einem Public Homeoffice in der Wohngemeinde, wird jedoch weiterhin unabhängig von der COVID-19-Pandemie eine wesentliche Rolle im Leben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spielen. Homeoffice reduziert das notwendige Pendeln und den damit verbundenen CO₂-Ausstoß, trägt zu einem lebendigeren Wohnort im ländlichen Raum bei und fördert gleichzeitig auch die Work-Life-Balance für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Kurzum: Homeoffice ist dort, wo es Sinn macht, gekommen um zu bleiben. Daher ist es auch unbedingt notwendig, nicht nur mit Deutschland, sondern mit allen Nachbarstaaten, adäquate Lösungen zu erarbeiten, die es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter vollständiger Aufrechterhaltung ihrer Grenzgängereigenschaft das ganze Jahr über ermöglicht im

Homeoffice zu arbeiten, ohne dass sie irgendwelche Nachteile in steuer-, sozial- und arbeitsrechtlicher Hinsicht befürchten müssen.

Aus diesem Grund stellt die ÖAAB&FCG Fraktion in der Salzburger Arbeiterkammer den

ANTRAG

die 8. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert daher

die Bundesregierung auf, gemeinsam mit Österreichs Nachbarstaaten adäquate Lösungen zu erarbeiten, die es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter vollständiger Aufrechterhaltung ihrer Grenzgängereigenschaft das ganze Jahr über ermöglicht im Homeoffice zu arbeiten, ohne dass sie irgendwelche Nachteile in steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht befürchten müssen.

Für die ÖAAB&FCG-Fraktion
FO DI (FH) Johann Grünwald
Salzburg, am 19. Oktober